

**Julius Bär**

ORGANISATIONS- UND  
GESCHÄFTSREGLEMENT DER  
JULIUS BÄR GRUPPE AG UND  
DER JULIUS BÄR GRUPPE

Julius Bär Gruppe AG

Julius Bär

# INHALT

|     |   |           |
|-----|---|-----------|
| 1.  | Zweck des Reglements  | <b>4</b>  |
| 2.  | Pflichten und Verantwortlichkeiten der Aufsichts-<br>und Führungsorgane                           | <b>4</b>  |
| 3.  | Verwaltungsrat  | <b>5</b>  |
| 4.  | Ausschüsse des Verwaltungsrats  | <b>6</b>  |
| 5.  | Interne Revision  | <b>10</b> |
| 6.  | Geschäftsleitung («GL») und Chief Executive Officer<br>und Präsident der Geschäftsleitung («CEO») | <b>11</b> |
| 7.  | Geschäftsausschüsse und durch die<br>Geschäftsleitung eingesetzte Ausschüsse                      | <b>12</b> |
| 8.  | Sitzungen und Beschlüsse der Aufsichts- und<br>Führungsorgane                                     | <b>13</b> |
| 9.  | Verschwiegenheit  | <b>15</b> |
| 10. | Übergangs- und Schlussbestimmungen  | <b>15</b> |

## 1. Zweck des Reglements

- 1.1 Das Reglement, basierend auf Art. 716b des Schweizerischen Obligationenrechts («OR») sowie Art. 9.7 der Statuten der Gesellschaft («Statuten»), legt die Organisation der Aufsichts- und Führungsorgane der Julius Bär Gruppe AG («Gesellschaft») und der Julius Bär Gruppe («Gruppe») und ihre Kompetenzen, Pflichten und Verantwortlichkeiten fest und beschreibt den grundsätzlichen Ablauf der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und deren Organe. Entscheide oder Handlungen der Aufsichts- und Führungsorgane der Gesellschaft haben sich auf das Reglement zu stützen.
- 1.2 Die Aufsichtsorgane (a) bis (c) und die Führungsorgane (d) bis (f) der Gesellschaft sind:
- a) der Verwaltungsrat («Verwaltungsrat»);
  - b) die Ausschüsse des Verwaltungsrats, namentlich das Governance & Risk Committee («GRC»), das Audit Committee («ACB»), das Nomination & Compensation Committee («NCC») und das Development & Innovation Committee («DIC»);
  - c) die Interne Revision;
  - d) der Chief Executive Officer und Präsident der Geschäftsleitung («CEO»);
  - e) die Geschäftsleitung («GL»); und
  - f) die Ausschüsse der GL.

## 2. Pflichten und Verantwortlichkeiten der Aufsichts- und Führungsorgane

- 2.1 Nach Massgabe des Reglements sind die
- a) Aufsichtsorgane insbesondere verantwortlich für die strategische Ausrichtung der Gesellschaft und der Gruppe und die Beaufsichtigung der Führung der Gesellschaft; ferner üben sie die weiteren in diesem Reglement (und seinem Anhang) beschriebenen Aufgaben aus.
  - b) Führungsorgane insbesondere verantwortlich für (i) die im Rahmen der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, der Statuten und dieses Reglements auf sie übertragene Geschäftsführung und damit verbunden insbesondere die Wahrnehmung der Aufgaben und Kompetenzen in den Bereichen Organisation, Führung, Personal und Risikosteuerung (Gesamtrisiko, finanzwirtschaftliches Risiko, rechtliches Risiko und weitere Risiken im Rahmen der durch den Verwaltungsrat definierten Risikopolitik), (ii) die Festlegung und

Umsetzung der Grundsätze, welche zum Erreichen der Ziele der Gesellschaft notwendig sind, (iii) die Bereitstellung angemessener Mittel, und (iv) die Koordination und Überwachung aller Aktivitäten, welche durch die bzw. im Namen der Gesellschaft ausgeübt werden.

- 2.2 Die Erfüllung dieser Pflichten und die Wahrnehmung dieser Verantwortlichkeiten durch die Aufsichts- und Führungsorgane sowie die Umsetzung ihrer Beschlüsse haben in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen und im Einklang mit Grundsätzen korrekter Corporate Governance zu erfolgen.
- 2.3. Die Verantwortung für die Aktivitäten der Funktionen «Risk, Legal and Compliance, Finance/Accounting/Investor Relations, Communications, und Operations/IT» innerhalb der Gesellschaft liegt basierend auf den diesbezüglich erstellten internen Weisungen bei dem entsprechend designierten Mitglied der Geschäftsleitung der Gesellschaft. Diesem obliegt auch die Konsolidierung und Koordination mit Bezug auf entsprechende Aktivitäten dieser Funktionen in den Tochtergesellschaften der Gesellschaft. Entsprechend ist dem jeweiligen Mitglied der Geschäftsleitung Zugriff auf alle notwendigen Informationen zu gewähren bzw. ist dieses mit den entsprechenden Informationen zu versorgen.

### **3. Verwaltungsrat**

- 3.1 Stellung, Kompetenzen, Pflichten und Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrats leiten sich aus dem OR und den Statuten ab. Bei allfälligen Widersprüchen zwischen dem OR oder den Statuten und dem Reglement gehen das OR und die Statuten vor.
- 3.2. Die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Präsident des Verwaltungsrats sowie die Mitglieder des Vergütungsausschusses («Compensation Committee» als Teil des NCC) werden jährlich von den Aktionären an der Ordentlichen Generalversammlung gewählt. Abgesehen von diesen Wahlen konstituieren sich der Verwaltungsrat sowie dessen Ausschüsse selber.
- 3.3. Die maximale (kumulierte) Amtsdauer für die Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt in der Regel 12 Jahre. Mitglieder des Verwaltungsrats stellen sich in der Regel ab jenem Jahr nicht mehr zur Wiederwahl, in welchem sie ihren 75. Geburtstag feiern.

- 3.4. Der Verwaltungsrat besteht mindestens zu einem Drittel aus unabhängigen Mitgliedern im Sinne des Rundschreibens 2017/1 der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA («FINMA»).
- 3.5. Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für und diskutiert jährlich seine Nachfolgeplanung, jene des CEO und der GL. Er kann die Vorbereitungsarbeiten dazu dem NCC übertragen.
- 3.6. Der Verwaltungsrat beurteilt mindestens einmal jährlich seine eigene Leistung und hält die Ergebnisse schriftlich fest.
- 3.7. Der Verwaltungsrat erlässt Weisungen betreffend die Tätigkeit der Internen Revision der Gesellschaft.

#### **4. Ausschüsse des Verwaltungsrats**

Die nachfolgend aufgeführten Ausschüsse des Verwaltungsrats (Committees) bestehen aus mindestens drei und nicht mehr als der Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates.

- 4.1 *Governance & Risk Committee («GRC»)*
  - 4.1.1 Das GRC besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrats, welche über spezifische Kenntnisse und Erfahrung aus den Bereichen Finanzen, Corporate Governance und Risikokontrolle verfügen. Das GRC besteht mehrheitlich aus unabhängigen Mitgliedern des Verwaltungsrates im Sinne des FINMA Rundschreibens 2017/1.

4.1.2. Das GRC ist verantwortlich für Governance-, Risiko- sowie Geschäftsverhaltens- und Compliance-Angelegenheiten der Gruppe, insbesondere für:

- a) die Sicherstellung, dass den Anforderungen an eine einwandfreie Compliance sowie der Förderung einer adäquaten Compliance/Conduct-Kultur und -Organisation auf Stufe des Verwaltungsrates die nötige Beachtung zukommt;
- b) die Beurteilung der Gefährdung der Gruppe durch Risk/Compliance/Conduct-Angelegenheiten und die Beurteilung der entsprechenden Frameworks zu deren Bekämpfung, wie zum Beispiel die Überwachung von regulatorischen Entwicklungen, des operationellen/unternehmerischen Risk Management Frameworks, der Information/Cyber Security Strategie sowie der betrieblichen Kontinuitätsmanagement-Strategie der Gruppe (einschliesslich Weisungen, Verfahren und organisatorischer Aufbau);
- c) die jährliche Beurteilung des Risikos sowie risikomindernder Massnahmen (einschliesslich entsprechender Ausnahmen) bezüglich Geschäftsbeziehungen mit Kunden aus Staaten mit erhöhter Korruptionsgefahr;
- d) die Überwachung und Beurteilung der Wirksamkeit von Programmen und Prozessen in Bezug auf Geldwäschereibekämpfung, Kundenidentifikation und Kundenkenntnis (KYC), Kunden Onboarding, Überwachung und Offboarding, Politisch Exponierte Personen (PEP), Wirtschafts- und Handelssanktionen, Bestechungs- und Korruptionsbekämpfung sowie die Steuerkonformität der Kunden;
- e) die Überprüfung des Standes laufender Verfahren sowie der Umsetzung wichtiger Initiativen zu Compliance/Conduct-Themen;
- f) die Beurteilung von Berichten (inklusive der internen und externen Revisionsstelle, jeweils in Koordination mit dem ACB) zu materiellen Compliance und Mitarbeiter-Conduct Angelegenheiten und die Beratung des NCC mit Bezug auf die Berücksichtigung von Compliance und Conduct Themen und Angelegenheiten im Vergütungsprozess;
- g) die Entwicklung und Aufrechterhaltung von Corporate Governance Prinzipien für die Gesellschaft und die Gruppe;
- h) die Genehmigung gewisser Markt-, Kredit- und Finanzgeschäfte (gemäss Anhang) unter Berücksichtigung der entsprechenden Risikoparameter und
- i) die Standards und Methoden der Kontrolle von Risiken, welche angewendet werden, um den vom Verwaltungsrat oder anderen zuständigen Aufsichts- oder Führungsorganen bestimmten Grundsätzen und Risikoprofilen zu entsprechen.

## 4.2 *Audit Committee* («ACB»)

4.2.1 Das ACB besteht mehrheitlich aus unabhängigen Mitgliedern des Verwaltungsrats im Sinne des FINMA Rundschreibens 2017/1. Der Präsident des Verwaltungsrats gehört dem ACB nicht an. Die Mitglieder des ACB sollen über entsprechende Kenntnisse und Erfahrung verfügen, um insbesondere die nachfolgend aufgeführten Verantwortlichkeiten wahrnehmen zu können.

4.2.2 Das ACB ist verantwortlich für:

- a) die Vollständigkeit der Kontrollen über die Finanzberichterstattung sowie die Kontrolle der Abschlüsse der Gesellschaft und der Gruppe, einschliesslich Konzernrechnung, Jahresrechnung und Halbjahresrechnung sowie allfällige Zwischenabschlüsse;
- b) die Überwachung der Gesellschaft in Bezug auf die Einhaltung ihrer gesetzlichen und regulatorischen Verpflichtungen und die Sicherstellung des Erhalts regelmässiger Informationen betreffend die Einhaltung solcher Verpflichtungen durch ihre Tochtergesellschaften sowie in Bezug auf das Vorhandensein einer angemessenen und wirksamen internen Kontrolle im Bereich der Finanzberichterstattung;
- c) die Überwachung der Tätigkeit der Internen Revision der Gruppe;
- d) die Überwachung der Leistung, Unabhängigkeit sowie die Kontaktpflege mit der externen Revisionsstelle der Gesellschaft, welche auch die Revisionsstelle für alle Tochtergesellschaften der Gesellschaft sein soll.

#### 4.3 *Nomination & Compensation Committee («NCC»)*

4.3.1 Die Mitglieder des Vergütungsausschusses («Compensation Committee» als Teil des NCC) werden jährlich von den Aktionären anlässlich der Ordentlichen Generalversammlung gewählt. Der Präsident des Verwaltungsrats kann nicht Mitglied des NCC sein. Das NCC ernennt dessen Vorsitzenden selber. Das NCC besteht aus Mitgliedern des Verwaltungsrats mit entsprechenden Kenntnissen und entsprechender Erfahrung, um insbesondere die nachfolgend aufgeführten Verantwortlichkeiten wahrnehmen zu können.

4.3.2 Das NCC ist verantwortlich für folgende vergütungs- und nachfolgeplanungsbezogenen Aufgaben:

- a) die Überprüfung der Vergütungsprinzipien der Gesellschaft (wobei Anpassungen derselben dem Verwaltungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten sind);
- b) die Überprüfung und Genehmigung der Vergütungsprinzipien, welche Auswirkungen auf die ganze Gruppe haben, als auch der Vergütungspolitik innerhalb der Gruppe, welche mit den Aktien der Gesellschaft gekoppelt ist;
- c) die Erstellung des jährlichen Vergütungsberichtes zur Vorlage an den Verwaltungsrat und die Generalversammlung;
- d) die Festlegung der Gesamtvergütung des Präsidenten des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung (excl. CEO) und Unterbreitung entsprechender Anträge für die Mitglieder des Verwaltungsrats (excl. dessen Präsidenten) und den CEO an den Verwaltungsrat. Die Vergütungsanträge für den Präsidenten des Verwaltungsrats, die Mitglieder des Verwaltungsrats, den CEO und in aggregierter Form für die Mitglieder der Geschäftsleitung sind anschliessend der Generalversammlung zur Genehmigung durch die Aktionäre vorzulegen;
- e) die Genehmigung derjenigen Mitarbeitenden, die als sogenannte «Key Risk Takers» identifiziert worden sind sowie Überprüfung deren Vergütung. «Key Risk Takers» sind Mitarbeitende, welche aufgrund ihrer Stellung, ihres Einflusses oder generell der Art ihrer Arbeit die Gruppe signifikanten Risiken aussetzen können;
- f) Kenntnisnahme der Mitarbeitenden der Gruppe mit einer Gesamtentschädigung über CHF 1 Million pro Jahr;

- g) die Vorbereitung der langfristigen Nachfolgeplanung des Verwaltungsrats sowie die Beurteilung von Kandidaten und die Vorbereitung von Nominationen zuhanden des Verwaltungsrats und anschliessender Genehmigung durch die Aktionäre an der Generalversammlung der Gesellschaft;
- h) die Vorbereitung der langfristigen Nachfolgeplanung des CEO und der Mitglieder der Geschäftsleitung und die Beurteilung von Kandidaten und die Vorbereitung von Nominationen zuhanden des Verwaltungsrats der Gesellschaft; und
- i) die Genehmigung und die periodische Beurteilung des Anforderungsprofils der Geschäftsleitung, des CRO und des Leiters der internen Revision.

#### 4.4 *Development & Innovation Committee («DIC»)*

4.4.1 Das DIC besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrats mit entsprechenden Kenntnissen und entsprechender Erfahrung, um insbesondere die nachfolgend aufgeführten Verantwortlichkeiten wahrnehmen zu können:

- a) Unterstützung des Verwaltungsrats bei seiner allgemeinen Aufsichtspflicht in Bezug auf Fragen langfristiger Transformationsherausforderungen, der Geschäftsentwicklung, der Innovation sowie der von der GL in diesen Bereichen entwickelten Pläne;
- b) Identifizierung und Bewertung bestehender und zukünftiger Trends in Bereichen wie der strukturellen Veränderung in der Finanzindustrie, des Geschäfts- und Betriebsmodells der Gruppe, der angewandten Technologie und der Innovation, sowie die Analyse der möglichen Auswirkungen auf die Gruppe sowie neue Geschäftsmöglichkeiten.

## 5. **Interne Revision**

5.1 Die Interne Revision ist verantwortlich für die Durchführung unabhängiger, interner Prüfungsmandate, mittels welcher sie den Verwaltungsrat und die GL in ihrer Kontrollfunktion unterstützt. Der Verwaltungsrat erlässt unter Berücksichtigung der jeweils anwendbaren aufsichtsrechtlichen Bestimmungen Weisungen betreffend die Tätigkeit der Internen Revision der Gesellschaft, welche mindestens einmal jährlich direkt dem Verwaltungsrat Bericht erstattet. Die regelmässige Berichterstattung der Internen Revision (im Rahmen der Satzungen des Audit Committee sowie des Pflichtenhefts der Internen Revision) erfolgt im Übrigen gegenüber dem Audit Committee des Verwaltungsrats und

gegenüber der GL. Die Interne Revision hat ein unbeschränktes Prüfrecht bezüglich die Gesellschaft und übt auch die entsprechenden Prüf- und Überwachungsaufgaben bezüglich der übrigen konsolidierungspflichtigen Gesellschaften der Julius Bär Gruppe aus und hat entsprechend unbeschränkten Zugang zu sämtlichen Informationen und Räumlichkeiten. Der Verwaltungsratspräsident, der Vorsitzende des ACB und mit Zustimmung des Verwaltungsratspräsidenten auch der CEO der Gesellschaft sind berechtigt, der Internen Revision Spezialaufträge zu erteilen, welche diese zusätzlich zu ihrer geplanten Revisionstätigkeit auszuführen hat.

## **6. Geschäftsleitung («GL») und Chief Executive Officer und Präsident der Geschäftsleitung («CEO»)**

- 6.1 Die GL ist verantwortlich für die Umsetzung der Gesamtstrategie der Gesellschaft und der Gruppe unter Berücksichtigung der vom Verwaltungsrat vorgegebenen Rahmenbedingungen sowie für das Geschäftsergebnis der Gesellschaft. Die GL ist letztlich verantwortlich für das Tagesgeschäft der Gesellschaft, selbst wenn sie gewisse daraus resultierende Aktivitäten übertragen hat, es sei denn, die entsprechende Verantwortlichkeit wurde durch den Verwaltungsrat einem anderen Organ übertragen.
- 6.2. Die GL wird vom CEO (Präsident der Geschäftsleitung) präsiert. Der CEO ist insbesondere verantwortlich für:
- a) die Sicherstellung der einheitlichen Leitung und Entwicklung der Gesellschaft im Sinne der festgelegten Geschäftspolitik und -strategien;
  - b) die Vertretung der GL gegenüber dem Verwaltungsrat und gegenüber Dritten; und
  - c) die Festlegung der Organisation der GL im Rahmen der Statuten und der Bestimmungen des Reglements.
- 6.3 Vorbehältlich der Bestimmungen von Ziff. 2.2. dieses Reglements, ist die GL befugt, allgemein oder für einzelne Geschäfte verbindliche Weisungen zu erlassen und Berichterstattungen an die oder Konsultationen mit der GL vor einem Entscheid zu verlangen.
- 6.4 Die GL erarbeitet ein Rahmenkonzept für das institutsweite Risikomanagement, welches durch den Verwaltungsrat verabschiedet wird.

Folgenden Aspekten ist im Rahmenkonzept Rechnung zu tragen:

- einheitliche Kategorisierung der wesentlichen Risiken zur Gewährleistung der Konsistenz mit den Zielsetzungen im Risikomanagement;
- Präzisierung des möglichen Verlustes aus diesen wesentlichen Risikokategorien;
- Definition und Einsatz der Instrumente sowie der organisatorischen Strukturen zur Identifikation, Analyse, Bewertung, Bewirtschaftung, Überwachung der wesentlichen Risikokategorien und der Berichterstattung;
- Ausgestaltung einer Dokumentation, die eine angemessene Überprüfung der Festlegung der Risikotoleranz sowie der entsprechenden Risikolimiten ermöglicht;
- Bestimmung zur Risikodatenaggregation und -berichterstattung.

## **7. Geschäftsleitungsausschüsse und durch die Geschäftsleitung eingesetzte Ausschüsse**

7.1 Unter Vorbehalt der Genehmigung durch das GRC kann die GL für die Ausführung oder Unterstützung bei Aufgaben aus ihrem Verantwortlichkeitsbereich Geschäftsleitungs- und andere Ausschüsse bilden. Die GL legt die Zusammensetzung und die Aufgaben jedes entsprechenden Ausschusses fest, welche direkt der GL unterstehen. Die Zusammensetzung der durch die GL eingesetzten Ausschüsse kann u.a. Mitglieder der GL sowie weitere Fachleute einschliessen.

## 8. Sitzungen und Beschlüsse der Aufsichts- und Führungsorgane

8.1 Die in Ziff. 1.2. (a), (b), (e) und (f) genannten Aufsichts- und Führungsorgane tagen so oft es die Erfüllung ihrer Pflichten und die Wahrnehmung ihrer Verantwortlichkeiten erfordern, soweit es die Umstände zulassen jedoch mindestens:

|   |                   |
|---|-------------------|
| Verwaltungsrat                              | Quartalsweise     |
| Governance & Risk Committee («GRC»)         | Monatlich         |
| Nomination & Compensation Committee («NCC») | Quartalsweise     |
| Audit Committee («ACB»)                     | Quartalsweise     |
| Development & Innovation Committee («DIC»)  | Zwei Mal jährlich |
| Geschäftsleitung («GL»)                     | Monatlich         |

8.2 Sitzungen eines Aufsichts- oder Führungsorgans werden in der Regel von dessen Vorsitzenden einberufen. Jedes Mitglied ist jedoch berechtigt, unter Angabe der gemäss seinem Wunsch zu behandelnden Traktanden, die Einberufung einer Sitzung zu verlangen. Sollte die beantragte Sitzung nicht innerhalb nützlicher Frist einberufen werden, so kann das entsprechende Mitglied die Sitzung selber einberufen.

8.3 Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder eines Aufsichts- oder Führungsorgans, vorbehältlich anderweitiger Bestimmung in den Statuten, erforderlich, wobei die Anwesenheit via Telefon- oder Videokonferenz ausnahmsweise zulässig ist.

8.4 Für die Beschlussfassung in Sitzungen eines Aufsichts- oder Führungsorgans ist die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende des entsprechenden Gremiums resp. des Meetings den Stichentscheid. Bei Entscheiden im Verwaltungsrat betreffend Traktanden, welche bereits in einem seiner Ausschüsse (Committees) vorbehandelt wurden und bei denen den Mitgliedern des entsprechenden vorberatenden Ausschusses (unter Berücksichtigung des Stichentscheids des Verwaltungsratspräsidenten) im Verwaltungsrat eine Mehrheit zukäme, soll der Stichentscheid nicht dem Präsidenten des Verwaltungsrats zustehen sondern dem Vorsitzenden des ACB, ausser dieser ist ebenfalls Mitglied des vorberaten-den Ausschusses, in welchem

Falle der Stichentscheid dem amtsältesten nicht im vorberatenden Ausschuss einsitzenden Mitglied des Verwaltungsrats zukommen soll (im Falle dies auf mehrere Mitglieder zutrifft: das älteste Mitglied).

- 8.5. Routine- sowie dringende Beschlüsse des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse sowie der GL können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung (z.B. mittels Brief, E-Mail oder Telefax) und somit ohne Durchführung einer Sitzung gefasst werden (Zirkularbeschluss), vorausgesetzt, dass:
- a) der Text des beantragten Beschlusses allen Mitgliedern des entsprechenden Aufsichtsorgans zugestellt wird;
  - b) kein Mitglied des entsprechenden Aufsichtsorgans die Einberufung einer Sitzung verlangt;
  - c) alle Mitglieder dem Beschluss ausdrücklich zustimmen; und
  - d) die schriftliche Zustimmung eines jeden Mitglieds dem Sekretär oder Vorsitzenden des entsprechenden Aufsichtsorgans nachgereicht wird.
- 8.6 Führungsorgane können unter Beachtung der Grundsätze einer korrekten Corporate Governance und soweit im Reglement nicht anders geregelt ihre eigenen Verfahren für Zirkularbeschlüsse festlegen. Voraussetzung für einen gültigen Beschluss ist mindestens die ausdrückliche Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des entsprechenden Führungsorgans und dass kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.
- 8.7 Verhandlungen und Beschlüsse eines Aufsichts- oder Führungsorgans sind in das Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und/oder Vorsitzenden des jeweiligen Aufsichts- oder Führungsorgans zu unterzeichnen ist. Protokolle der Verwaltungsratssitzungen müssen vom Präsidenten unterzeichnet werden.
- 8.8 Bei Angelegenheiten, welche zu einer Interessenkollision zwischen einem Mitglied eines Aufsichts- oder Führungsorgans (bzw. diesem Mitglied nahestehende Personen) und der Gesellschaft führen können (inklusive infolge Einsitznahme eines Mitglieds in mehreren Gremien), darf sich das betreffende Mitglied weder an den Beratungen beteiligen, sei es aktiv oder passiv, noch darüber abstimmen.

## **9. Verschwiegenheit**

- 9.1. Grundsätzlich sind die Mitglieder aller Aufsichts- und Führungsorgane zur strikten Verschwiegenheit verpflichtet.
- 9.2. Insbesondere unterstehen die Mitglieder der Aufsichts- und Führungsorgane verschiedenen Gesetzesbestimmungen, einschliesslich derer betreffend Bankkündengeheimnis / Bankgeheimnis (Artikel 47 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen), Berufsgeheimnis des Effektenhändlers (Artikel 43 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel und Artikel 147 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes), Geschäftsgeheimnis (Artikel 162 des Schweizerischen Strafgesetzbuches), Insiderhandel und Marktmanipulation (Artikel 142 und 143 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes) und Bekanntgabepflicht der Emittenten bei potenziell kursrelevanten Tatsachen (Artikel 53 des Kotierungsreglements der SWX Swiss Exchange, Ad hoc-Publizität).
- 9.3. Die Mitglieder der Aufsichts- und Führungsorgane sind beim Ausscheiden aus ihren Funktionen weiterhin an diese Verschwiegenheitspflichten gebunden und haben sämtliche ihnen im Zusammenhang mit ihrer Funktion übergebenen oder von ihnen erstellten oder anderweitig in ihrem Besitz oder unter ihrer Kontrolle befindlichen Akten zurückzugeben.

## **10. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- 10.1. Dieses Reglement wurde von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA am 30. März 2020 genehmigt und trat am 17. April 2020 in Kraft.
- 10.2. Dieses Reglement ersetzt vollumfänglich das bisherige Organisations- und Geschäftsreglement der Julius Bär Gruppe AG und der Julius Bär Gruppe vom 1. Januar 2018.

Für den Verwaltungsrat:

Dr. Romeo Lacher, Präsident

Roberto Küttel, Sekretär des Verwaltungsrats

ORGANISATIONS- UND GESCHÄFTSREGLEMENT DER  
JULIUS BÄR GRUPPE AG UND DER JULIUS BÄR GRUPPE

abgeändert am 01.01.2007  
abgeändert am 18.04.2007  
abgeändert am 15.11.2007  
abgeändert am 01.09.2008  
abgeändert am 28.09.2010  
abgeändert am 01.01.2012  
abgeändert am 01.02.2015  
abgeändert am 01.01.2018  
abgeändert am 17.04.2020

Julius Bär

## JULIUS BÄR GRUPPE

Hauptsitz  
Bahnhofstrasse 36  
Postfach  
8010 Zürich  
Schweiz  
Telefon +41 (0) 58 888 1111  
Telefax +41 (0) 58 888 5517  
[www.juliusbaer.com](http://www.juliusbaer.com)

Die Julius Bär Gruppe  
ist weltweit an mehr  
als 60 Standorten präsent,  
darunter Zürich (Hauptsitz),  
Dubai, Frankfurt, Genf,  
Hongkong, London, Luxemburg,  
Mailand, Mexico City, Monaco,  
Montevideo, Moskau, Mumbai,  
São Paulo, Singapur und Tokio.